

381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Fritz Verzetsnitsch und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz, das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. Nr. 835/1992, das Urlaubsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiterkammergegesetz 1992, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (Sozialrechtsänderungsgesetz 1995) (409/A)

und

den Antrag 435/A der Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bundesgesetz BGBI. Nr. 835/1992, das Urlaubsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiterkammergegesetz 1992, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (Sozialrechtsänderungsgesetz 1995) (435/A)

Die Abgeordneten Fritz Verzetsnitsch und Genossen haben am 13. November 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht. Am gleichen Tag hat der Nationalrat gemäß § 43 GOG dem Ausschuß für Arbeit und Soziales eine Frist zur Berichterstattung bis 14. November 1995 gesetzt.

Die Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein und Genossen haben am 13. November 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht. Auch bei diesem Antrag hat der Nationalrat gemäß § 43 GOG beschlossen, dem Ausschuß für Arbeit und Soziales eine Frist bis 14. November 1995 zur Berichterstattung zu setzen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die beiden obenwähnten Anträge in seiner Sitzung am 14. November in Verhandlung genommen. Nach einer Berichterstattung durch die Abgeordnete Dr. Elisabeth Pittermann bzw. den Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein hat der Ausschuß gemäß § 41 Abs. 4 GOG beschlossen, den Antrag 409/A der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein, Sigisbert Dolinschek, Karl Öllinger, Rudolf Nürnberger, Dr. Volker Kier, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Sophie Bauer sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Franz Hums beteiligten, wurde von den Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Dr. Gottfried Feurstein ein Abänderungsantrag betreffend Artikel VIII Z 1, Z 4 und Einfügung einer Ziffer 3a im Artikel VIII sowie betreffend Artikel IX Z 1, Z 2, Z 3, Z 4 des gegenständlichen Antrags gestellt. Weiters enthielt dieser Abänderungsantrag die Anfügung eines Artikels X betreffend eine Novellierung des BSVG.

Vom Abgeordneten Sigisbert Dolinschek wurde ein Abänderungsantrag betreffend Art. V Z 1 und 2 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 409/A unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Dr. Gottfried Feurstein, jedoch unter Ablehnung der Arti-

kel I und II teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Antrag des Abgeordneten Sigisbert Dolinschek fand keine Mehrheit.

Durch die Annahme des diesem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurfes gilt der Antrag 435/A als miterledigt.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen ist folgendes zu bemerken:

Zu den Artikeln IV, VI Z 3a und VIII:

„Mit dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, wurden für die Zeit ab dem 1. Jänner 1996 die Anspruchsvoraussetzungen für vorzeitige Alterspensionen auf folgende Weise geändert: Bei allen Arten der vorzeitigen Alterspension darf nunmehr am Stichtag keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vorliegen; eine sonstige Erwerbstätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn das Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Die Pension fällt mit dem Tag weg, an dem eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit begonnen wird bzw. ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird.“

Diese Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen trifft im besonderen Maß die Gewerbetreibenden, und zwar speziell jene Bezieher einer Pension (nach dem GSVG, ASVG oder BSVG), die im Vertrauen auf die zuvor bestandene Rechtslage bereits Dispositionen getroffen haben. Es hat sich nun herausgestellt, daß es dadurch zu erheblichen Härten kommen könnte, welche durch die vorgeschlagene zeitliche Erweiterung der Übergangsbestimmungen verhindert werden sollen.“

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 11 14

Dr. Elisabeth Pittermann

Berichterstatterin

Annemarie Reitsamer

Obfrau

%.

Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 835/1992, das Urlaubsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1995 – SRÄG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach lit. f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) Zeiten einer Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule gemäß § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 435/1995, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 lautet:

„**§ 6.** (1) Als Anwartschaftswoche gilt eine Kalenderwoche, in die Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen, sofern diese nicht weniger als 30 Stunden betragen.

(2) Für Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Vereinbarung abweichend von der für die Arbeitnehmer des Betriebes sonst geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit weniger als 30 Stunden beträgt, gilt eine Kalenderwoche auch dann als Anwartschaftswoche, wenn in sie Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen, die insgesamt nicht kürzer sind als das vereinbarte Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 gilt auch in jenen Fällen als erfüllt, in denen auf Grund anderer Verteilung der Normalarbeitszeit in einzelnen Kalenderwochen weniger als 30 Stunden gearbeitet wird.“

3. In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 2 und 5“ ersetzt durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 2 und 6“.

4. § 15 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der Beirat einer Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse besteht aus zwei Vertretern der Arbeitgeber, die von der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer, und aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer, die von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden.“

5. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr für den Sachbereich der Urlaubsregelung ein Gebarungsüberschuß, so kann der Ausschuß beschließen, aus diesem Überschuß Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer oder soziale Einrichtungen oder Ein-

richtungen, die der Aus- und Weiterbildung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Personen dienen, zu fördern.“

6. § 21a Abs. 4 lautet:

„(4) Ist vertraglich eine kürzere wöchentliche Arbeitszeit als 30 Stunden vereinbart, so ist der gemäß Abs. 3 erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren.“

7. In § 34 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 4“ ersetzt durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 5“.

8. Nach § 40 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 4 Abs. 3 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. November 1995 in Kraft. § 6, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 5 erster Satz, § 20 Abs. 1, § 21a Abs. 4 und § 34 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992

1. In Artikel III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 wird jeweils der Begriff „Beitragsperiode 1996“ durch den Begriff „Beitragsperiode 1997“ ersetzt.

2. In Artikel III Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz), BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.“

2. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer an der Dienstleistung verhindert, ohne daß der Anspruch auf das Entgelt zur Gänze fortbesteht, so ist bei Berechnung der Urlaubsentschädigung das ungeschmälerte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt bei Fortfall der Dienstverhinderung zugestanden wäre.“

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Berechnung der Urlaubsabfindung ist § 9 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Dezember 1995 in Kraft und gelten ab dem Urlaubsjahr, das im Jahr 1994 begonnen hat.“

Artikel IV

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 263 Abs. 2 wird der Ausdruck „30. Juni 1993“ durch den Ausdruck „30. Juni 1995“ ersetzt.

2. Nach § 263 wird folgender § 264 angefügt:

381 der Beilagen

5

„§ 264. § 263 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxxxxxxx tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBI. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 661/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 wird folgender § 45a samt Überschrift eingefügt:

„Befragung der Kammerzugehörigen“

§ 45a. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung ermächtigt, die zur Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen im Jahr 1996 notwendigen personenbezogenen Daten (§ 45) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Für die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Arbeitgeber bei der Erfassung der Kammerzugehörigen gilt § 33 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die ansonsten dem Wahlbüro und den Wahlbehörden übertragenen Aufgaben von der Arbeiterkammer wahrgenommen sind.“

2. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. § 93 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 661/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. § 45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxxxxxxx tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 475/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

„Meldungen zum Aufbau einer Evidenz der Arbeiterkammerzugehörigen“

§ 34b. Die zum Zweck der Ermittlung und Erfassung der zur Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen im Jahr 1996 notwendigen personenbezogenen Daten (§ 45a des Arbeiterkammergesetzes 1992) sind von den Dienstgebern dem zuständigen Träger der Krankenversicherung innerhalb der im § 33 Abs. 1 genannten Fristen zu melden.“

2. Dem § 82 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit die Versicherungsträger zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a des Arbeiterkammergesetzes 1992 verpflichtet sind, gebührt ihnen zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.“

3. § 460c zweiter Satz lautet:

„Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a des Arbeiterkammergesetzes 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.“

3a. Im § 559 Abs. 2 wird der Ausdruck „30. Juni 1993“ durch den Ausdruck „30. Juni 1995“ ersetzt.

4. Nach § 559 wird folgender § 560 angefügt:

„§ 560. Die §§ 34b, 82 Abs. 4, 460c und 559 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxxxxxxx treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

6

381 der Beilagen

Artikel VII

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„Meldungen zum Aufbau einer Evidenz der Arbeiterkammerzugehörigen“

§ 12a. Die zum Zweck der Ermittlung und Erfassung der zur Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigen im Jahr 1996 notwendigen personenbezogenen Daten (§ 45a des Arbeiterkammergesetzes 1992) sind von den Dienstgebern der Versicherungsanstalt innerhalb der im § 11 genannten Fristen zu melden.“

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„Vergütung für die Mitwirkung an fremden Aufgaben“

§ 27a. Soweit die Versicherungsanstalt zur Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a des Arbeiterkammergesetzes 1992 verpflichtet ist, gebührt ihr zur Abgeltung der Kosten eine Vergütung, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.“

3. § 159a zweiter Satz lautet:

„Zu den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge und der gemäß § 45a des Arbeiterkammergesetzes 1992 zum Zwecke der Erfassung der Kammerzugehörigen notwendigen Daten.“

4. Nach § 179 wird folgender § 180 angefügt:

„§ 180. Die §§ 12a, 27a und 159a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 252 Abs. 4 wird der Ausdruck „30. Juni 1993“ durch den Ausdruck „30. Juni 1995“ ersetzt.

2. Nach § 252 wird folgender § 253 angefügt:

„§ 253. § 252 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.“